

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28 1010 Wien Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70) schlichtungsstelle@ivo.or.at

 $\frac{\text{RSS}-0035-17}{=\text{RSS}-\text{E}}$ 40/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Siegfried Fleischacker, Johann Mitmasser, Dr. Helmut Tenschert und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2017 Schlichtungssache

, gegen , beschlossen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin wird die Deckung des Rechtsschutzfalles aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. zu decken, wird abgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat per 19.11.2009 für ihr Unternehmen Betriebs-Rechtsschutzversicherung eine zur Polizzennr. abgeschlossen. Diese beruht auf der Rahmenvereinbarung, die zwischen dem Fachverband der Versicherungsmakler einerseits den drei und Rechtsschutzversicherern andererseits abgeschlossen wurde.

Vereinbart sind die ARB 2003, deren Artikel 7 auszugsweise lautet:

"Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- 1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (...)
- 1.11. aus Versicherungsverträgen mit dem eigenen Rechtsschutzversicherer."

Laut Polizze vom 1.12.2009 ist die Klausel KL00101 vereinbart, welche wie folgt lautet:

"KL00101-Beteiligung (Betriebs-Rechtsschutz für Versicherungsmakler)

An diesem Vertrag sind nachstehende Versicherungsgesellschaften beteiligt und haften für ihren Anteil ohne Solidarhaftung:

•

Gemäß der Beteiligungsklausel des Rahmenvertrages wird das Risiko der auf Grundlage dieser Vereinbarung geschlossenen Verträge in Form einer direkten Beteiligung im Verhältnis 40% und 20% getragen. Führender Versicherer ist die Antragsgegnerin.

Die Antragstellerin begehrt Rechtsschutzdeckung für einen Rechtsschutzfall gegen die

aus einer mit ihr abgeschlossenen Kundenstock-Rechtsschutz-Versicherung, aus der diese der Antragstellerin die Deckung aus einem Schadenfall verweigert. Diese Deckungsfrage wurde in der Empfehlung der Schlichtungskommission zu RSS-0004-17=RSS-E 16/17 behandelt, zur Vermeidung von Wiederholungen darf auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden.

Die Antragstellerin lehnte die Rechtsschutzdeckung mit Schreiben vom 26.4.2017 mit folgender Begründung ab:

rechtlicher "Für die Wahrnehmung Interessen aus Versicherungsverträgen mit dem eigenen Rechtsschutz-Versicherer besteht kein Versicherungsschutz (ARB 2003, Artikel 7, Punkt 1.11.)

Da es sich bei der um den eigenen Rechtsschutz-Versicherer handelt (siehe Versicherungsantrag und Rechtsschutz-Rahmenvertrag für Versicherungsmakler; drei Versicherer:)
besteht somit kein Versicherungsschutz."

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 28.4.2017. Weder aus dem Versicherungsantrag noch aus der Rahmenvereinbarung aus 2009 gehe eine Beteiligung hervor. Diese sei erst in der Neufassung des Rahmenvertrages 2013 hinzugefügt worden. Es sei vielmehr daraus zu schließen, dass ein Versicherungsmakler sich aussuchen könne, bei welchem der drei Versicherer er den Versicherungsvertrag abschließen könne.

Der Inhalt der Klausel KL00101 sei nicht Teil seines Versicherungsantrages. Da die Antragsgegnerin auf diese Klausel auch nicht im Sinne des § 5 VersVG hingewiesen habe, sei diese nicht Vertragsbestandteil geworden.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Email vom 29.5.2017 wie folgt Stellung:

"Der Antrag der VN stammt vom 24.11.2009 und referiert auf den Rahmenvertrag des Fachverbandes zugunsten seiner Mitglieder mit den drei Versicherern Die dem gegenständlichen Einzelvertrag zugrunde liegende Version dieses Vertrages stammt vom 08.01.2009 (finale Unterzeichnung durch den Fachverband). Auf Seite 9 des Rahmenvertrags werden Vertragsgrundlagen mit den ARB und ERB 2003, den vereinbarten Klauseln und Zusatzbedingungen sowie dem Prämientarif 2007 identifiziert.

Sowohl aus dem Antrag als auch der Rahmenvereinbarung selbst ergibt sich, dass das <u>Versicherungsverhältnis zu allen drei Rechtsschutzversichern</u> besteht. Dass die Führung der Verträge der zufällt, ändert daran nichts.

Dass die Vertragsgrundlagen einen Ausschlusstatbestand hinsichtlich der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen mit dem eigenen Versicherer vorsehen (Artikel 7.1.11 ARB 2003), ist unbestreitbar; dass dieser eigene Versicherer in unserem Fall aus einem Konsortium der drei Versicherer besteht, genauso wenig.

Daher gebricht es dem behaupteten Deckungsanspruch der Antragstellerin an der Rechtsgrundlage.

Wenn in der Antragsbegründung als Argument vorgebracht wird, dass in der Version des Rahmenvertrages vom 23.01.2013 (die - wie richtig bemerkt wird - dem Vertrag der Antragstellerin nicht zugrunde liegt) im Modul 5 unter Punkt 8 der bereits erläuterte Ausschluss auch enthalten ist, so trägt diese Argumentation nicht den offenbar daraus gezogenen Umkehrschluss, der Ausschluss wäre in früheren Versionen des Rahmenvertrages nicht vereinbart gewesen; hier wurde nur einem zusätzlichen Klarstellungswunsch Rechnung getragen."

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Versicherungsvertrag Der ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine auszulegen, wie sie sich Vertragsbedingungen SO einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Wendet man diese Grundsätze der Rechtsprechung auf die im konkreten Fall vereinbarten ARB 2003 an, so kann Art. 7, Pkt. so ausgelegt werden, dass jedwede Streitigkeit zwischen einem Versicherungsnehmer und einem Rechtschutzversicherer einem aus Rechtsschutzversicherungsvertrag vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist. Eine Einschränkung darauf, dass der Ausschluss nur für Streitigkeiten aus Rechtsschutzversicherungsverträgen dem mit konkreten Rechtsschutzversicherer gelte, kann gefassten dem weit Wortlaut der Bedingungen nicht entnommen werden.

Selbst wenn man dieser Meinung nicht folgen sollte, wäre der Argumentation der Antragstellerin Folgendes entgegenzuhalten:

Gemäß § 269 ZPO gilt auch für die Schlichtungskommission, dass sie allgemein kundige Tatsachen ihrer Entscheidung zugrunde legen kann. Allgemein kundige Tatsachen sind nach der Rechtsprechung solche, die allen intelligenten und auf die Verhältnisse ihrer Umgebung aufmerksamen Personen bekannt sein können (vgl Rechberger in Rechberger, ZPO3, § 269 Rz 2 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Geht man vom unbestrittenen Sachverhalt aus, dass der Rahmenvertrag zwischen Grundlage des einzelnen Versicherungsvertrages der Antragstellerin sein

sollte, dann ist dem Wortlaut des Rahmenvertrages eindeutig, dass der Versicherungsvertrag mit allen drei Versicherern gemeinsam abgeschlossen wurde. Ob die Antragstellerin vom Wortlaut der Beteiligungsklausel Kenntnis hatte oder nicht, ist nicht aktenkundig und kann dahingestellt bleiben, weil sich nach dem objektiven Wortlaut der Rahmenvereinbarung ergibt, dass das Versicherungsverhältnis zu allen drei Rechtsschutzversichern bestehen soll.

Insofern liegt durch Anführung der Beteiligungsklausel KL00101 in der Polizze vom 1.12.2009 auch entgegen der Meinung der Antragstellerin keine Abweichung vom Antrag iSd § 5 VersVG vor.

Sind aber alle genannten Versicherer Vertragspartner der Antragstellerin, greift die Ausschlussklausel des Art. 7.1.11 ARB 2003 auch bei Rechtsstreitigkeiten gegen jeden einzelnen dieser drei Versicherer.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:
Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Juni 2017